



Basisprospekt

vom 13. Juli 2015

zur

Fortsetzung des öffentlichen Angebots

von

Open End Partizipationszertifikaten

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland

(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland

(der "Anbieter")

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar. Der Basisprospekt dient dazu, das öffentliche Angebot von Open End Partizipationszertifikaten (die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**") nach Ablauf der Gültigkeit der Basisprospekte, unter denen die jeweiligen Wertpapiere ursprünglich emittiert wurden, fortzusetzen. Zu diesem Zweck werden bezüglich der Wertpapiere neue Endgültige Angebotsbedingungen unter dem Basisprospekt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") hinterlegt.

INHALTSVERZEICHNIS

| | SEITE |
|--|-----------|
| I. ZUSAMMENFASSUNG | 4 |
| ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE | 4 |
| ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT | 5 |
| ABSCHNITT C – WERTPAPIERE | 10 |
| ABSCHNITT D – RISIKEN | 18 |
| ABSCHNITT E – ANGEBOT | 22 |
| II. RISIKOFAKTOREN | 25 |
| 1. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKEN | 26 |
| 1.1 <i>Wesentliche Risiken in Bezug auf die Open End Partizipationszertifikate</i> | 26 |
| 1.1.1. Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung durch den Emittenten | 26 |
| 1.1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement) | 27 |
| 1.1.3. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere bezogen auf einen Korb als Basiswert | 27 |
| 1.2 <i>Marktpreisrisiken</i> | 27 |
| 1.3 <i>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</i> | 28 |
| 1.4 <i>Korrelationsrisiken</i> | 28 |
| 1.5 <i>Volatilitätsrisiko</i> | 28 |
| 1.6 <i>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</i> | 29 |
| 1.7 <i>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</i> | 29 |
| 1.8 <i>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</i> | 29 |
| 1.9 <i>Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes</i> | 29 |
| 1.10 <i>Konjunkturrisiken</i> | 29 |
| 1.11 <i>Psychologisches Marktrisiko</i> | 30 |
| 1.12 <i>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</i> | 30 |
| 1.13 <i>Risiken im Hinblick auf den Angebotspreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</i> | 31 |
| 1.14 <i>Risiken im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</i> | 32 |
| 1.15 <i>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</i> | 33 |
| 1.16 <i>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentliche und ordentliche Kündigung und Abwicklung</i> | 34 |
| 1.17 <i>Risiko im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</i> | 35 |
| 1.18 <i>Informationsrisiko</i> | 37 |
| 1.19 <i>Währungsrisiko (Kosten der Wechselkursabsicherung, Quanto-Struktur)</i> | 37 |
| 1.20 <i>Zinsrisiko</i> | 38 |
| 2. WESENTLICHE BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN | 38 |
| 2.1 <i>Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert</i> | 39 |
| 2.2 <i>Risiken bei Indizes als Basiswert</i> | 40 |
| 2.3 <i>Risiken bei Futures als Basiswert</i> | 43 |
| 3. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN EMITTENTEN | 44 |
| 3.1 <i>Insolvenzrisiko</i> | 44 |
| 3.2 <i>Marktrisiken</i> | 45 |
| 3.3 <i>Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche</i> | 45 |
| 3.4 <i>Geschäftsrisiken</i> | 45 |
| 4. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN GARANTEN | 45 |
| 4.1 <i>Insolvenzrisiko / Rating</i> | 45 |
| 4.2 <i>Geschäftsrisiken</i> | 46 |
| III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN | 47 |
| IV. ANGABEN ZUM GARANTEN | 48 |
| V. WICHTIGE ANGABEN | 49 |
| 1. VERANTWORTLICHE PERSONEN | 49 |
| 2. INTERESSEN ANDERER BETEILIGTER UND INTERESSENKONFLIKTE | 49 |
| 3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GEWINNERZIELUNGSABSICHT | 50 |
| 4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS | 50 |
| 5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT | 50 |
| 6. BÖRSENNOTIERUNG, HANDEL IN DEN WERTPAPIEREN, PREISSTELLUNG | 51 |
| 7. RÜCKVERGÜTUNGEN, ZUWENDUNGEN, AUSGABEAUFSCHLAG | 53 |

| | | |
|--------------|--|------------|
| 8. | HINWEIS ZU WÄHRUNGSANGABEN | 53 |
| 9. | VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN | 53 |
| 9.1 | <i>Allgemeine Grundsätze</i> | 53 |
| 9.2 | <i>Beschränkungen innerhalb des EWR</i> | 54 |
| 9.3 | <i>Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches</i> | 54 |
| 9.4 | <i>Beschränkungen außerhalb des EWR</i> | 55 |
| 9.5 | <i>Beschränkungen in den USA</i> | 55 |
| 10. | FORM DES PROSPEKTS UND VERÖFFENTLICHUNG | 55 |
| 11. | ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 56 |
| VI. | INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE | 57 |
| 1. | FORM DER WERTPAPIERE | 59 |
| 2. | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE | 59 |
| 3. | BESCHREIBUNG DER RECHTE | 60 |
| 4. | FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE | 60 |
| 4.1 | <i>Allgemeine produktübergreifende Informationen</i> | 60 |
| 4.2 | <i>Open-End Partizipationszertifikate</i> | 61 |
| 5. | ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS | 63 |
| VII. | EMISSIONSBEDINGUNGEN | 64 |
| VIII. | BESTEuerung DER WERTPAPIERE | 67 |
| 1. | BESTEuerung IN DEUTSCHLAND | 67 |
| 1.1 | <i>Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten</i> | 67 |
| 1.1.1. | Steuerabzug durch die auszahlende Stelle | 67 |
| 1.1.2. | Verluste durch die Wertpapiere | 69 |
| 1.1.3. | Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag | 70 |
| 1.1.4. | Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers | 70 |
| 1.2 | <i>Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen</i> | 71 |
| 1.3 | <i>Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern</i> | 72 |
| 1.4 | <i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i> | 72 |
| 1.5 | <i>Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes</i> | 72 |
| 1.6 | <i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i> | 73 |
| 1.7 | <i>Sonstige Steuern</i> | 73 |
| 2. | BESTEuerung IN ÖSTERREICH | 73 |
| 2.1 | <i>Natürliche Personen</i> | 74 |
| 2.1.1. | Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich | 74 |
| 2.1.2. | Umqualifizierungsrisiko | 75 |
| 2.1.3. | Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich | 76 |
| 2.2 | <i>Kapitalgesellschaften</i> | 76 |
| 2.3 | <i>Privatstiftungen</i> | 77 |
| 2.4 | <i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i> | 77 |
| 2.5 | <i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i> | 77 |
| 3. | BESTEuerung IN LUXEMBURG | 77 |
| 3.1 | <i>Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg</i> | 78 |
| 3.2 | <i>Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere</i> | 78 |
| 3.2.1. | Ansässige Inhaber der Wertpapiere | 78 |
| 3.2.2. | Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere | 79 |
| 3.3 | <i>Quellensteuer</i> | 79 |
| 3.3.1. | In Luxemburg nicht ansässige Inhaber | 79 |
| 3.3.2. | In Luxemburg ansässige natürliche Personen | 80 |
| 3.3.3. | Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer | 80 |
| 3.4 | <i>Vermögensteuer</i> | 81 |
| 3.5 | <i>Andere Steuern</i> | 81 |
| 3.5.1. | Erbschaft- und Schenkungsteuer | 81 |
| 3.5.2. | Registrierungs- oder Stempelgebühr | 81 |
| IX. | GARANTIE | 82 |
| X. | MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOtsBEDINGUNGEN | 83 |
| XI. | PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE | 92 |
| XII. | UNTERSCHRIFTEN | U-1 |

Die folgende Zusammenfassung im Abschnitt I. enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen bzw. Platzhalter im Hinblick auf die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Für jede konkrete Emission wird eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionspezifische Zusammenfassung**") erstellt werden, indem die maßgeblichen Optionen und Platzhalter ausgewählt bzw. vervollständigt und die nicht maßgeblichen Optionen gestrichen werden. Die Emissionspezifische Zusammenfassung wird den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen als Anhang beigefügt werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung erforderlich sein kann, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Punktes keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

| Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise | | |
|---|--------------|---|
| A.1 | Warnhinweise | <p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 13. Juli 2015 [, wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom •] [die Nachträge vom •] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt"), zu verstehen.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung in die Wertpapiere (die "Wertpapiere") sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent"), die Bank Vontobel Europe AG (der "Anbieter") und die Vontobel Holding AG (der "Garant") haben für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie (die "Garantie") betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung oder eine Übersetzung hiervon übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p> |

| | | |
|-------------------|---|--|
| <p>A.2</p> | <p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre</p> <p>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p> | <p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des Basisprospekts für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [und] [Österreich] [und] [Luxemburg] ("Öffentliches Angebot") zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p> |
|-------------------|---|--|

| Abschnitt B – Emittent und Garant | | |
|-----------------------------------|---|---|
| B.1 | Juristischer und kommerzieller Name | Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH. |
| B.2 | Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung | <p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p> |
| B.4b | Bekannte Trends | Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für die Gesellschaft nach sich ziehen. |
| B.5 | Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern | Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbankengruppe mit Hauptsitz in Zürich. |
| B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen | <p>– entfällt –</p> <p>Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.</p> |

| | | |
|------------------------|--|--|
| | nehmen | |
| B.15 | Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten | Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfgeschäften von Finanzgeschäften. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen. |
| B.16 | Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse | Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und der Vontobel Holding AG. Bezüglich Beteiligungen an der Vontobel Holding AG sowie bestehender Beherrschungsverhältnisse wird auf Punkt B.19 i.V.m B.16 verwiesen. |
| B.18 | Beschreibung von Art und Umfang der Garantie | Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird vom Garanten garantiert. Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen. Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind. Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. |
| B.19 i.V.m. B.1 | Juristischer und kommerzieller Name | Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG. |
| B.19 i.V.m. B.2 | Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung | Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Akti- |

| | | engesellschaft nach schweizerischem Recht und wurde in der Schweiz gegründet. Er ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--|------------------------|--|--|----------------------|-------|-------|------------------|-------|-------|-----------------|-------|-------|---------------|--|--|-------------|----------|----------|---|---------|---------|------------------------------|---------|---------|----------------------------------|---------|---------|------------------------------|---------|-------|----------------------------------|-------|-------|-----------------------------------|-------------------|-------------------|------------------------------------|------|------|--------------------------------------|------|------|------------------------|------|------|-----------------------------------|-------------------|-------------------|
| B.19 i.V.m. B.4b | Bekannte Trends | Die Aussichten des Garanten werden von den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, bei Veränderungen im Umfeld (Märkte, Regulierung) sowie im Rahmen der Aufnahme neuer Aktivitäten (neue Produkte und Dienstleistungen, neue Märkte) naturgemäß eingegangenen Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken beeinflusst. Neben den verschiedenen Marktgrößen wie Zinssätzen, Credit Spreads, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten sind dabei insbesondere die derzeitige Geld- und Zinspolitik der Notenbanken als wesentliche Einflussfaktoren zu nennen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.19 i.V.m. B.5 | Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern | Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.19 i.V.m. B.9 | Gewinnprognosen oder -schätzungen | – entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.19 i.V.m. B.10 | Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen | – entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B.19 i.V.m. B.12 | Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen | Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2013 und 2014 (jeweils nach IFRS) entnommen. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgsrechnung</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Betriebsertrag</td> <td>849,3</td> <td>884,4</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsaufwand</td> <td>695,9</td> <td>711,6</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>122,3</td> <td>134,5</td> </tr> <tr> <th>Bilanz</th> <th>31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>19.643,2</td> <td>18.472,8</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)</td> <td>1.626,0</td> <td>1.411,5</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Kunden</td> <td>1.839,7</td> <td>2.167,2</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Kunden</td> <td>9.303,8</td> <td>8.986,5</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Banken</td> <td>1.197,8</td> <td>907,8</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Banken</td> <td>694,1</td> <td>464,9</td> </tr> <tr> <th>BIZ-Kennzahlen¹</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2014</th> </tr> <tr> <td>CET1-Kapitalquote² (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>Tier-1-Kapitalquote³ (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <th>Risikokennzahl⁴</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </tbody> </table> | | | Erfolgsrechnung | Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft) | Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft) | Total Betriebsertrag | 849,3 | 884,4 | Geschäftsaufwand | 695,9 | 711,6 | Konzernergebnis | 122,3 | 134,5 | Bilanz | 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft) | 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft) | Bilanzsumme | 19.643,2 | 18.472,8 | Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) | 1.626,0 | 1.411,5 | Forderungen gegenüber Kunden | 1.839,7 | 2.167,2 | Verpflichtungen gegenüber Kunden | 9.303,8 | 8.986,5 | Forderungen gegenüber Banken | 1.197,8 | 907,8 | Verpflichtungen gegenüber Banken | 694,1 | 464,9 | BIZ-Kennzahlen¹ | 31.12.2013 | 31.12.2014 | CET1-Kapitalquote ² (%) | 25,5 | 21,3 | Tier-1-Kapitalquote ³ (%) | 25,5 | 21,3 | Gesamtkapitalquote (%) | 25,5 | 21,3 | Risikokennzahl⁴ | 31.12.2013 | 31.12.2014 |
| Erfolgsrechnung | Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft) | Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Total Betriebsertrag | 849,3 | 884,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geschäftsaufwand | 695,9 | 711,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Konzernergebnis | 122,3 | 134,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bilanz | 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft) | 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bilanzsumme | 19.643,2 | 18.472,8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile) | 1.626,0 | 1.411,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Forderungen gegenüber Kunden | 1.839,7 | 2.167,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verpflichtungen gegenüber Kunden | 9.303,8 | 8.986,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Forderungen gegenüber Banken | 1.197,8 | 907,8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Verpflichtungen gegenüber Banken | 694,1 | 464,9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| BIZ-Kennzahlen¹ | 31.12.2013 | 31.12.2014 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| CET1-Kapitalquote ² (%) | 25,5 | 21,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Tier-1-Kapitalquote ³ (%) | 25,5 | 21,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Gesamtkapitalquote (%) | 25,5 | 21,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Risikokennzahl⁴ | 31.12.2013 | 31.12.2014 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | | |
|---------------------------------|--|---|---|-----|
| | | Durchschnittlicher Value at Risk Markt- risiken (Mio. CHF) | 8,0 | 5,9 |
| | Erklärung zu Aus- sichten beim Garan- ten Beschreibung von Veränderungen beim Garanten | <p>¹⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.</p> <p>²⁾ Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1).</p> <p>³⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>⁴⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p> <p>Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2014) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.</p> <p>– entfällt –</p> <p>Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 31. Dezember 2014) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.</p> | | |
| B.19 i.V.m. B.13 | Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Ge- schäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähig- keit in hohem Maße relevant sind | – entfällt – | In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind. | |
| B.19 i.V.m. B.14 | Konzernstruktur und Stellung des Garan- ten im Konzern / Abhängigkeit des Garan- ten von anderen Konzernunternehmen | Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen unter B.19 i.V.m. B.5 | Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. | |
| B.19 i.V.m. B.15 | Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten | Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört. | Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig. | |
| B.19 i.V.m. B.16 | Beteiligungen am Garanten sowie be- stehende Beherr- | Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind Dr. Hans Vontobel, Erbgemeinschaft Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene | | |

| | | |
|--|---------------------|---|
| | schungsverhältnisse | <p>Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher spezifische, im Vertrag definierte Aktien des Garanten umfasst. Per 31. Dezember 2014 sind 40% der ausgegebenen Aktien im Aktionärsbindungsvertrag gebunden. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung. Veräußerungen von poolverbundenen Aktien des Garanten erfordern vorgängig die Zustimmung der Poolpartner.</p> <p>Im Rahmen einer langfristigen Kooperation haben die Poolmitglieder mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft am 7. Juni 2004 einen Beteiligungsvertrag unterzeichnet, im Rahmen dessen die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft insgesamt 12,5 % der Aktien des Garanten gekauft hatte.</p> <p>Am 20. Juni 2014 kündigte die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft diesen Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2017. In diesem Zusammenhang machte die Vontobel Holding AG von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch und erwarb die Position von 12,5 % der Aktien des Garanten zwecks Vernichtung.</p> <p>Die formale Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Garanten war bereits mit Datum vom 29. Juli 2014 erfolgt. Der Rückkauf von 8,125 Mio. Aktien des Garanten wurde per 29. August 2014 vollzogen. In der ordentlichen Generalversammlung des Garanten am 28. April 2015 stimmten die Aktionäre der Vernichtung dieser 8,125 Mio. von der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zurückgekauften Aktien zu.</p> |
|--|---------------------|---|

| Abschnitt C – Wertpapiere | | |
|----------------------------------|--|---|
| C.1 | Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern | <p>Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und können frei übertragen werden.</p> <p>Form der Wertpapiere</p> <p>Die vom Emittenten angebotenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrungsstelle hinterlegt.</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Verwahrungsstelle</p> <p>Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>ISIN: ●</p> <p>WKN: ●</p> <p>[ggfs. andere Wertpapierkennnummern einfügen: ●]</p> |
| C.2 | Währung der Emission | Die Währung der Wertpapiere ist ● (die " Handelswährung "). |
| C.5 | Beschreibung etwaiger Beschränkun- | – entfällt – |

| | | |
|-------------|--|---|
| | gen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere | Die Wertpapiere sind frei übertragbar. |
| C.8 | Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte | <p>Tilgung bei Ausübung oder Kündigung</p> <p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emittenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags bei Ausübung oder Kündigung zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist der Emittent berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann der Emittent den von der Marktstörung betroffenen Tag verschieben und gegebenenfalls einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen bestimmen.</p> <p>Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung eines Geldbetrags zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere vorzeitig zu beenden.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht).</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (wie nachstehend unter Punkt C.20 definiert) Rechnung zu tragen, bzw. die Wertpapiere außerordentlich kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.</p> <p>Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann sich die Bewertung des Wertpapiers in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags verzögern kann. Gegebenenfalls bestimmt der Emittent in diesem Fall einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen.</p> |
| C.11 | Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen | <p>– entfällt –</p> <p>Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.</p> <p>Für die Wertpapiere wurde lediglich ein Antrag auf Einbeziehung in</p> |

| | | |
|-------------|--|---|
| | | <p>Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate erfolgt auf Grundlage des Basispreises unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts.</p> <p>Für die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts wird an jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an der der Basiswert berechnet wird) die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts.]</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Basispreis und Bezugsverhältnis:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate erfolgt auf Grundlage des Basispreises unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts sowie des Bezugsverhältnisses.</p> <p>Für die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts wird an jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an der der Basiswert berechnet wird) die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts.]</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Management-/Quantogebühr zusätzlich:</i> Außerdem [wird][werden] die annualisierte Managementgebühr [und die annualisierte Quantogebühr kumulativ] bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wertmindernd in Abzug gebracht.]</p> <p>Basiswert: • (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>[Basispreis: •]</p> <p>[Bezugsverhältnis: •]</p> <p>[Managementgebühr: •]</p> <p>[Quanto-Zinssatz: •]</p> <p>Siehe ferner die emissionsspezifischen Angaben unter C.16.</p> |
| C.16 | Verfalltag oder Fälligkeitstermin | <p>Bewertungstag: •</p> <p>Fälligkeitstag: •</p> |
| C.17 | Beschreibung des Abrechnungsverfahrens | <p>Fällige Beträge werden von der Berechnungsstelle berechnet und vom Emittenten über die Zahlstellen am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.</p> <p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> |

| | | |
|-------------|---|---|
| | | <p>Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Zahlstellen: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, und Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland</p> |
| C.18 | Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren | <p>Die Wertpapiere werden durch Zahlung des Auszahlungsbetrags getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p> <p><i>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen von der Handelswährung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Wechselkurssicherung (sog. Quanto-Struktur) zusätzlich einfügen:</i> Die Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1 (sog. Quanto-Struktur).]</p> |
| C.19 | Ausübungspreis/ endgültiger Referenzpreis des Basiswerts | <p>Die Höhe des Auszahlungsbetrags hängt u.a. vom Referenzpreis [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] am Bewertungstag ab (siehe unter C.15).</p> <p>Referenzpreis ist ●.</p> |
| C.20 | Beschreibung des Basiswerts/Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind | <p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist der [folgende Index] [folgende Futures Kontrakt] <i>[bei WKN VT1333: "TOP EXECUTIVE WOMEN" Aktienkorb bestehend aus den folgenden Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren]:</i></p> <p><i>[bei WKN BVT7CW:</i></p> <p>Name: EURO STOXX® Select Dividend 30 (Net Return EUR) Index</p> <p>ISIN: CH0020751605</p> <p>Währung: EUR</p> <p>Referenzstelle: STOXX Limited</p> <p>Internetseite: www.stoxx.com]</p> <p><i>[bei WKN VFPOX2:</i></p> <p>Name: SXI Bio & Medtech®PR Index</p> <p>ISIN: CH0017811156</p> <p>Währung: Schweizer Franken ("CHF")</p> <p>Referenzstelle: SIX Swiss Exchange AG</p> <p>Internetseite: www.six-swiss-exchange.com]</p> <p><i>[bei WKN VFP33M:</i></p> <p>Name: Vontobel Oil-Strategy Index</p> <p>ISIN: DE000A0YLBD7</p> <p>Währung: EUR</p> <p>Referenzstelle: Solactive AG</p> <p>Internetseite: www.solactive.com]</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | | <p><i>[bei WKN VFP9NG:</i></p> <p>Name: Vontobel Natural-Gas-Strategy Index ISIN: DE000A1A4ZY2 Währung: EUR Referenzstelle: Solactive AG Internetseite: www.solactive.com]</p> <p><i>[bei WKN VTORLV:</i></p> <p>Name: Vontobel REITs Low Volatility Performance-Index ISIN: DE000A1CQ8H0 Währung: EUR Referenzstelle: Solactive AG Internetseite: www.solactive.com]</p> <p><i>[bei WKN VTODSG:</i></p> <p>Name: Solactive® Smart Grid Performance-Index ISIN: DE000A1CQ8G2 Währung: EUR Referenzstelle: Solactive AG Internetseite: www.solactive.com]</p> <p><i>[bei WKN VTODL4:</i></p> <p>Name: DAXplus® Family 30 Kursindex ISIN: DE000A0YKTP5 Währung: EUR Referenzstelle: Deutsche Börse AG Internetseite: www.dax-indices.com]</p> <p><i>[bei WKN VTOGXX:</i></p> <p>Name: DAXglobal® China Urbanization Performance-Index ISIN: DE000A0YKT27 Währung: EUR Referenzstelle: Deutsche Börse AG Internetseite: www.dax-indices.com]</p> <p><i>[bei WKN VTOWT8:</i></p> <p>Name: Solactive® China Automobile Performance-Index ISIN: DE000SLA0CA9 Währung: EUR Referenzstelle: Solactive AG Internetseite: www.solactive.com]</p> <p><i>[bei WKN VT044F bzw. VT044A:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Return ISIN: GB00B4VL6563 Währung: US-Dollar ("USD")</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT044G bzw. VT044B:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4X1VG03</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT044H bzw. VT044C:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4P5SW59</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT044J bzw. VT044D:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - Industrial Metals Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4V1B392</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT044K bzw. VT044E:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - Precious Metals Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4PCHS51</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT1FCC bzw. VT10MU:</i></p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index - NYMEX Crude Oil Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4V4FZ84</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT1FCP bzw. VT10MX:</i></p> <p>Name: JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return</p> <p>ISIN: GB00B4K11P26</p> <p>Währung: US-Dollar ("USD")</p> <p>Referenzstelle: Global Index Research Group, ein Unternehmensbereich der JPMorgan Chase Bank N.A.</p> <p>Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)]</p> <p><i>[bei WKN VT1333 Korbbzusammensetzung zum Zeitpunkt des Datums der Fortsetzung des öffentlichen Angebots unter Nennung der Korbbestandteile, des jeweiligen Emittenten der Korbbestandteile, der ISIN der Korbbestandteile, der Gewichtung der Korbbestandteile und der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Internetseite und ggf. weitere Informationen zur Korbbzusammensetzung einfügen]</i></p> <p><i>[bei WKN VT14PX:</i></p> <p>Name: Phelix Baseload Year Future, Cal-12.</p> <p>ISIN: DE0006606064</p> <p>Währung: EUR</p> <p>Referenzstelle: European Energy Exchange (EEX)</p> <p>Internetseite: www.eex.com]</p> <p><i>[bei WKN VTA3LU:</i></p> <p>Name: Vontobel Luxury Performance-Index</p> <p>ISIN: DE000SLA9VL7</p> <p>Währung: EUR</p> <p>Referenzstelle: Solactive AG</p> <p>Internetseite: www.solactive.com]</p> <p><i>[ggf. andere / zum Zeitpunkt des Datums der Fortsetzung des öffentlichen Angebots aktuelle Angaben zu einem der vorgenannten Basiswerte einfügen]</i></p> <p>Weitere Informationen über den Basiswert [bzw. seine Bestandteile] sowie Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] und [seine Volatilität] [ihrer Volatilitäten] können im Internet unter [der vorstehend angegebenen Internetseite] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt</p> |
|--|--|--|

| | |
|--|---------|
| | werden. |
|--|---------|

| Abschnitt D – Risiken | | |
|------------------------------|---|---|
| D.2 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten und den Garanten | <p>Insolvenzrisiko des Emittenten</p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberpapiere keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p>Marktrisiko des Emittenten</p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p> <p>Insolvenzrisiko des Garanten</p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> |

| | | |
|-----|---|--|
| | | <p>Geschäftsrisiken bezüglich des Garanten</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p> |
| D.6 | Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko | <p>Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts</p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Basiswert in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p>Der Einfluss des Basiswerts auf den Wert und die Tilgung der Wertpapiere ist unter Punkt C.15 eingehend beschrieben. Die Wertpapiere sind komplexe Instrumente der Vermögensanlage. Anleger sollten daher sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere (inklusive der Struktur des Basiswerts) und die Emissionsbedingungen verstehen.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des/der jeweils zugrunde liegenden Basiswerte(s) ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.</p> <p>Kursrisiko</p> <p>Der Wert und somit der Preis der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und in Abhängigkeit des jeweiligen Wertpapiers weitere kursbestimmende Faktoren (wie z.B. die Volatilität, die allgemeine Zinsentwicklung, die Verschlechterung der Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p>Risiko bei einem Korb als Basiswert</p> <p>Für den Fall, dass die Wertpapiere sich auf einen Korb beziehen, besteht ein erhöhtes Risiko, da nicht ein Basiswert den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit und den Kurs während der Laufzeit für das Wertpapier bestimmt, sondern mehrere.</p> <p>Korrelationsrisiken</p> <p>Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine be-</p> |

| | |
|--|---|
| | <p>stimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Vor diesem Hintergrund kann es z. B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert kommen.</p> <p>Volatilitätsrisiko</p> <p>Eine Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.</p> <p>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</p> <p>Vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers sind kein Indikator für die künftige Entwicklung.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</p> <p>Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.</p> <p>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</p> <p>Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.</p> <p>Inflationsrisiko</p> <p>Die Inflation wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus.</p> <p>Konjunkturrisiken</p> <p>Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert.</p> <p>Psychologisches Marktrisiko</p> <p>Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten nicht geändert haben müssen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquidität</p> |
|--|---|

| | | |
|--|--|--|
| | | <p>tätsrisiko</p> <p>Der Emittent bzw. der Market Maker ist gegenüber dem Wertpapierinhaber nicht verpflichtet, regelmäßig An- und Verkaufskurse zu stellen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die Wertpapiere am Markt nicht zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußern kann.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</p> <p>In dem Angebotspreis (wie unter E.3 beschrieben) und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z. B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert).</p> <p>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</p> <p>Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, einer außerordentlichen Kündigung und Abwicklung</p> <p>Der Emittent kann Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt. Der Emittent kann auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre Tilgungsrechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. Im ungünstigsten Fall kann somit ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintreten.</p> <p>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</p> <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter E.4 aufgeführt.</p> <p>Informationsrisiko</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einfluss-sphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.</p> |
|--|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| | | <p>Währungsrisiko</p> <p>Für den Fall, dass die Währung des Basiswerts von der Handelswährung, in der die Wertpapiere ausgegeben und getilgt werden, abweicht, sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden ist, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung der Wertpapiere für ihn nachteilig entwickeln kann.</p> <p>Darüber hinaus bestehen Wechselkursrisiken auch dann, wenn sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.</p> <p>Zinsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiko der Kündigung und vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten</p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden. Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger wie bei einer ordentlichen Kündigung.</p> <p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (Totalverlustrisiko). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine Mindestrückzahlung sind nicht vorgesehen. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</p> |
|--|--|---|

| Abschnitt E – Angebot | | |
|------------------------------|---|--|
| E.2b | Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse | Der Erlös aus dem Angebot der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit dem Angebot beabsichtigt der Emittent, Gewinne zu erzielen, und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab. |
| E.3 | Beschreibung der Angebotskonditionen | Angebotsvolumen: ● Mindesthandelsvolumen: ● Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Deutsch- |

| | | |
|-----|---|---|
| | | <p>land [.,][und] Österreich] [und Luxemburg] beginnt ab dem [Datum für Deutschland und ggf. Österreich bzw. Luxemburg einfügen].</p> <p>Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.</p> <p>[ggf. weitere Informationen zur Beschreibung der Angebotskonditionen einfügen]</p> |
| E.4 | Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte) | <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p><u>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Basiswert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><u>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</u></p> <p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/ oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><u>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</u></p> <p>Die [Bank Vontobel AG] [●] wird für die Wertpapiere als Market Maker (der "Market Maker") auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund von verschiedenen Faktoren (im Wesentlichen das vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert des Basiswerts, die Volatilität des Basiswerts, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p><u>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</u></p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können</p> |

| | | |
|------------|--|---|
| | | im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen. |
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden | <p><i>[falls kein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</i></p> <p>– entfällt –</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Angebotspreis bzw. zu den während der weiteren Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Verkaufs- und Vertriebskosten, Strukturierungs- und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge).</p> <p>Dem Anleger werden über den Angebotspreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder dem Anbieter in Rechnung gestellt.</p> <p><i>[falls ein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</i></p> <p>Dem Anleger wird über den Angebotspreis hinaus ein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt. Der Ausgabeaufschlag beträgt • je Wertpapier.</p> <p>Während der Laufzeit kann der Anleger die Wertpapiere zu den vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben.]</p> <p><i>[weitere Gebühren:</i> Während der Laufzeit wird [eine Managementgebühr von [aktuell] •] [und] [ein Quanto-Zinssatz von [aktuell] •] berechnet und vom Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit der Wertpapiere abgezogen. Bei der Preisstellung während der Laufzeit berücksichtigt der Market Maker diese Gebühren, so dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit dadurch gemindert wird.]</p> <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen.</p> |

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt vom 13. Juli 2015 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") angebotenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.**

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust** des eingesetzten Kapitals zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage) auf den Wert der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sowie den mit dem Emittenten und mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wertpapierspezifische Risiken (Abschnitt II.1)

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für die von diesem Basisprospekt umfassten Wertpapiere gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken (Abschnitt II.2)

Die Wertentwicklung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Risiken bezogen auf den Emittenten (Abschnitt II.3)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf den Emittenten der Wertpapiere, die Vontobel Financial Products GmbH, dargestellt.

(iv) Risiken bezogen auf den Garanten (Abschnitt II.4)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken

nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Datum des Basisprospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die jeweils unter Abschnitt VII. per Verweis einbezogenen Emissionsbedingungen.

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt angeboten werden können, umfassen.

1. Wertpapierspezifische Risiken

Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere **risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition** sind, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (**Totalverlustrisiko**). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Geldbetrags (des sog. Auszahlungsbetrags) gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den allein maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen (i) dem Kaufpreis zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage, und (ii) der von dem Emittenten geleisteten Tilgung. Bei einer vorzeitigen Veräußerung des Wertpapiers bestimmt sich der mögliche Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgewendeten Kosten).

1.1 Wesentliche Risiken in Bezug auf die Open End Partizipationszertifikate

Für jeden Anleger in einem Open End Partizipationszertifikate besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswerts das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Wertpapieren bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert oder vergleichbare Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen).

1.1.1. Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung durch den Emittenten

Wenn der Wert des Basiswerts fällt, beinhalten alle Open End Partizipationszertifikate ein vom Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung der

Tilgung (d.h. des Auszahlungsbetrags bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder bei Kündigung durch den Emittenten) maßgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) null beträgt.

1.1.2. Risiken im Zusammenhang mit der Abwicklungsart Zahlung (Cash Settlement)

Der Erwerb der Wertpapiere gewährt dem Anleger nach Maßgabe der Emissionsbedingungen einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags, der sich jeweils in Abhängigkeit von der Entwicklung des zu Grunde liegenden Basiswerts (unter Berücksichtigung des jeweiligen Bezugsverhältnisses) ergibt. Eine Lieferung von Vermögenswerten erfolgt nicht. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich grundsätzlich anhand des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und ggf. umgerechnet in die Handelswährung der Wertpapiere). Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapierarten charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

1.1.3. Risiken im Hinblick auf Wertpapiere bezogen auf einen Korb als Basiswert

Wertpapiere, die sich auf einen Korb als Basiswert beziehen, beziehen sich praktisch nicht auf einen, sondern auf mehrere Basiswerte (sog. Korbbestandteile). Das bedeutet ein erhöhtes Risiko, da nicht ein Basiswert den Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit und den Kurs während der Laufzeit für das Wertpapier bestimmt, sondern mehrere.

Korrelationsrisiko

Da sich die Tilgung der Wertpapiere nach der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte richtet, ist auch die Korrelation der Basiswerte untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der Basiswerte voneinander, von Bedeutung für den Wert und die Tilgung des Wertpapiers. Der Grad dieser Korrelation ist auch wesentlich für die Beurteilung des Risikos, dass mindestens ein Basiswert eine für die Bestimmung der Tilgungsleistung wesentliche Schwelle erreicht.

Stammen z. B. sämtliche Basiswerte aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Basiswerte immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Basiswerte immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Basiswerte zu treffen.

Bei Wertpapieren mit der Bezeichnung "Multi" erhöht eine geringe Korrelation der einzelnen Basiswerte untereinander das Risiko für den Anleger zusätzlich, da keine gleichförmige Entwicklung der Basiswerte erwartet werden kann.

1.2 Marktpreisrisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d.h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten bzw. Garanten

1.3 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

1.4 Korrelationsrisiken

Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich war, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen des Basiswerts und des Umstandes zu treffen.

Vor diesem Hintergrund kann es z.B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert bzw. im Wertpapier kommen.

1.5 Volatilitätsrisiko

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten. Die Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

1.6 Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

Entwickelt sich der Wert eines Basiswerts entgegen der historischen Wertentwicklung, drohen Anlegern Geldverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie im Vertrauen auf eine solche Entwicklung ein Wertpapier zur Anlage ausgewählt haben.

1.7 Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur ein möglicher Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit derartigen laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.8 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – sich der Wert der Wertpapiere wieder erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

1.9 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null oder sogar negativ.

1.10 Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen

der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.

1.11 Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen.

1.12 Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Für die Wertpapiere wurden Anträge auf Einbeziehung in den Handel an den in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Börsen und Börsensegmenten gestellt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber diesen Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Anleger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Potentielle Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere ggf. während ihrer gesamten Laufzeit zu halten.

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Anleger sollten ferner beachten, dass sie – wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt. Ist ein außerbörslicher Handel vorgesehen, sollten sich Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den für das jeweilige Handelssystem anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keinen Sekundärmarkt vor, sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Ein Wertpapierinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren sog. Spreads, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, gerechnet werden.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich bspw. bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswerts oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart bestimmten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern üblicherweise von diesem abweichen. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist darüber hinaus der erwähnte Spread zu beachten.

Die in den Emissionsbedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Basiswert bzw. den Basiswert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Preis der Wertpapiere haben.

1.13 Risiken im Hinblick auf den Angebotspreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

In dem Angebotspreis und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Emissionsbedingungen bzw. den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z.B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten

bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit an Dritte gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Ausgabeaufschlägen, Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig als einmalige Zahlung oder anteilig über die Laufzeit geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen, auch als Bestandsprovisionen bezeichnet, werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

1.14 Risiken im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten auch beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Die Einführung der FTT ist für den 1. Januar 2016 geplant.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Gegenleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass nach einer Einführung der FTT insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie (die "**RL**") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

1.15 Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sog. Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte) in den betreffenden Basiswerten bzw. in Derivaten auf die Basiswerte ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen wer-

den, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrags hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sog. Spreads, d. h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts an der maßgeblichen Referenzstelle bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Basiswert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentliche und ordentliche Kündigung und Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben. Der ist Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswerts bzw. Korbbestandteils oder bei Veränderungen der dem Basiswert oder Korbbestandteil zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert bzw. Korbbestandteil zu ersetzen.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert zu erhalten. Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen und so eine (vorzeitige) Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen. Bei Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert hat der Emittent alternativ das Recht, einen oder mehrere Korbbestandteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch eine Barkomponente zu ersetzen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrags, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrags liegt und die Anlage im Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit oder bei Ausübung erwartete aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Abgesehen von dem Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers gemäß den Emissionsbedingungen besteht grundsätzlich kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers.

Darüber hinaus ist auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main festen Laufzeit) am Kündigungstag endet.

Eine Kündigung der Wertpapiere kann unter Umständen zu negativen steuerlichen Auswirkungen bei dem Anleger führen oder etwa eine weitere Partizipation des Anlegers an für diesen günstigen Entwicklungen des Basiswerts verhindern. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Der Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Folgeinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen. Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw. die Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen bzw. Investmentanteilen verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB*). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z. B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.17 Risiko im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den je-

weiligen Basiswert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Hedgegeschäften des Emittenten bezüglich dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Hedgegeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/ oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Bei Wertpapieren mit Schuldverschreibungen als Basiswert können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe durch das Angebot der Wertpapiere bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielen.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf einen Basiswert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 WpPG (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben.

Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf einen Basiswert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den jeweiligen Basiswert veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Eigene Interessen externer Berater

Im Zusammenhang mit den Open End Partizipations-Zertifikaten auf den „Top Executive Women“ Aktienkorb (ISIN DE000VT13337 / WKN VT1333) wurde die Derivative Partners Invest AG, Zürich, als externer Berater beauftragt, der für die Zusammenstellung und die Überwachung der Einhaltung der Kriterien des Selektionsuniversums bei Anpassungen der Korbbzusammensetzung verantwortlich ist. Dieser externe Berater verfolgt möglicherweise eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit.

Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.

Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (auch Geld- und Briefkursen genannt) (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Zu den wesentlichen Faktoren gehören das jeweils vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert der Basiswerte, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

1.18 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.19 Währungsrisiko (Kosten der Wechselkursabsicherung, Quanto-Struktur)

Soweit der jeweilige Basiswert ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt und ob die Wertpapiere mit einer sog. "Quanto-Struktur" ausgestattet sind. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("**Quanto-Struktur**") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1 : 1.

Unabhängig davon sollten sich potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert(e) beziehen oder sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert(e) beziehen. Außerdem kann sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Bei Wertpapieren **ohne Quanto-Struktur** besteht folgendes Währungsrisiko:

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Bei Wertpapieren **mit Quanto-Struktur** besteht folgendes Risiko im Hinblick auf die Währungsabsicherung:

Eine Absicherung gegen Währungsrisiken mithilfe einer Quanto-Struktur kann sich im Nachhinein als für den Anleger ungünstig erweisen, wenn sich der Wechselkurs – ohne Absicherung – in eine an sich für ihn vorteilhafte Richtung entwickelt hätte, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert.

1.20 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssätze werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der Wertpapiere in einer für den Anleger ungünstigen Art und Weise beeinflussen.

2. Wesentliche basiswertspezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswerte. Als Basiswerte können Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR), Indizes und Futures bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Höhe des Zahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann für den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Basiswerts ungünstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert in eine für den jeweiligen Anleger günstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die nachfolgend beschriebenen basiswertspezifischen Risiken werden erfahrungsgemäß überwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Basiswerts oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Basiswerts führen. Für Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind solche Entwicklungen des Basiswerts ungünstig und stellen somit ein Risiko in Bezug auf die Wertpapiere dar. Je nach Ausgestaltung des Wertpapiers und Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit oder Kündigung zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch den Preis oder Wert dieser Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger den Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung der jeweiligen Basiswerte auf das jeweilige Wertpapier bewusst zu machen.

2.1 Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makro-ökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "Aktien-Emittent"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "ADRs" ("American Depositary Receipts") bzw. "GDRs" ("Global Depositary Receipts") – als Basiswert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit - mit Ausnahme von Wertpapieren des Typs „Reverse Bonus Zertifikate“ - ein zusätzliches Totalverlustrisiko.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

2.2 Risiken bei Indizes als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Basiswerte der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beein-

flussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Wertes des Index der Wert des Bestandteils in die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt bzw. neue Bestandteile hinzugefügt bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekommenes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die vom Emittenten an den Wertpapierinhaber zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Index-Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Wertpapiere, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Basiswerts.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengerichtet.

setzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht bzw. verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.

Besondere Risiken im Hinblick auf Rohstoff-Kontrakte und Rohstoffe im Allgemeinen als Indexbestandteile

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten.

Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Die Aktien in einem Aktien-Index werden typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoff-Kontrakte, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden.
- Desweiteren verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.
- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuer-satzänderungen.

Durch das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand wird ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können ebenfalls in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widerspiegelt sein.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Wert des Produkts, das auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, ist von der Entwicklung des Rohstoff-Index abhängig, der wiederum die Entwicklung eines Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden. Allerdings können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin können - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index erforderlich sein, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen können einen negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben und im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Inhaber

von Produkten, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Rückzahlungsbetrag erhalten als ein Inhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Produkte investiert hätte, deren Rückzahlungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Laufzeitende der Produkte auslaufen sollen.

2.3 Risiken bei Futures als Basiswert

Futures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes (dem sog. Bezugsobjekt) zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Emissionsbedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Bezugsobjekt Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit längerer Laufzeit zu einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Future ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den Future zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Over-Tag**") innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den Emissionsbedingungen bestimmten Rahmens ermittelt werden.

Im Hinblick auf den Roll-Over spielt es eine entscheidende Rolle, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten "**Contango-Markt**" liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem

Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten "**Backwardation-Markt**". Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. **Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Wertpapiers kann die Durchführung des Roll-Overs den Preis der Wertpapiere zu Ungunsten der Wertpapierinhaber beeinflussen.**

Im Rahmen des Roll-Over wird der Emittent in der Regel eine Anpassung des Bezugsverhältnisses vornehmen.

Anleger sollten zudem beachten, dass während der Durchführung eines Roll-Overs im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung eines Roll-Overs nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden.

3. Risiken bezogen auf den Emittenten

3.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren). Die vom Emittenten emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Center, V.A.E.) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten (und des Garanten). Die emittierten Wertpapiere werden durch die Vontobel Holding AG garantiert. Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit keine Bonitätseinstufung ("**Rating**"). Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

3.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko).

3.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

3.4 Geschäftsrisiken

Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für die Vontobel Financial Products GmbH nach sich ziehen.

4. Risiken bezogen auf den Garanten

4.1 Insolvenzrisiko / Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen **vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals** bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz

des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten des Garanten beeinflusst wird, jederzeit seinen jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen beeinflusst.

Die Rating-Agenturen Standard & Poor's und Moody's bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

4.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.

Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben.

Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Financial Products GmbH (das "**Registrierungsformular des Emittenten**") per Verweis einbezogen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

IV. ANGABEN ZUM GARANTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Holding AG (das "**Registrierungsformular des Garanten**") per Verweis einbezogen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Garanten gemachten Angaben handelt es sich um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Ergänzung zu Abschnitt „IX. Informationen über die Vontobel Holding AG – 15. Rating der Vontobel Holding AG“ des Registrierungsformulars des Garanten:

Im Zuge einer veränderten Ratingmethodologie für Banken haben die Kreditanalysten von Moody's das aktuelle Kreditrating der Vontobel Holding AG (Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): A3) überprüft und dieses am 21. Mai 2015 bestätigt, wobei der Ausblick von „negativ“ auf „stabil“ heraufgesetzt wurde.

V. WICHTIGE ANGABEN

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garant (in Abschnitt IV. des Basisprospekts und in dem Registrierungsformular des Garant, welches per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt IX. des Basisprospekts) und die Angaben zum Garant in der Zusammenfassung (in Abschnitt I.) und den Risikofaktoren (in Abschnitt II.4 des Basisprospekts, im Registrierungsformular des Garant sowie in der Zusammenfassung in Abschnitt I.) ab.

Im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.1.17 bereits dargestellt

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben.

Im Zusammenhang mit den Open End Partizipations-Zertifikaten auf den „Top Executive Women“ Aktienkorb (ISIN DE000VT13337 / WKN VT1333) wurde die Derivative Partners Invest AG, Zürich, als externer Berater beauftragt, der für die Zusammenstellung und die Überwachung der Einhaltung der Kriterien des Selektionsuniversums bei Anpassungen der Korbbzusammensetzung verantwortlich ist. Dieser externe Berater verfolgt möglicherweise eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Wertpapierpreis enthalten oder in Form von Ausgabeaufschlägen zusätzlich zum Ausgabepreis zu bezahlen.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse

normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit dem Angebot der Wertpapiere verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Verkaufserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus dem Angebot der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus dem Angebot der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Verwendung der Angebotserlöse frei.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts für öffentliche Angebote in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und/oder Luxemburg während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Voraussetzungen für das Angebot

Die Wertpapiere wurden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt IX).

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabebetrag, das Angebotsvolumen sowie der Angebotspreis der Wertpapiere sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels bzw. ab Börseneinführung wird der Wertpapierpreis durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme.

Interessierte Anleger können im Rahmen des öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich bzw. Luxemburg die Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Tag des Beginns des fortzusetzenden öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Emissionsbedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden – vorbehaltlich der Festsetzung eines Ausgabeaufschlages gemäß nachfolgendem Abschnitt V.7 – über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten in Rechnung gestellt.

6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und börslich erworben bzw. veräußert werden. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Für die Wertpapiere wurde die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) bzw. im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX) beantragt. Die Endgültigen Angebotsbedingungen geben die für die jeweiligen Wertpapiere zutreffenden Information über die Börsennotierung an bzw. enthalten ggf. weitere Informationen darüber, ob für die Wertpapiere nach dem Datum des Basisprospekts die Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr einer anderen Börse oder einem anderen Börsensegment an einer der vorgenannten Börsen beantragt wurde. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden außerdem ggf. den Termin für die geplante/erfolgte Einbeziehung angeben.

Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der dauerhaften Aufrechterhaltung einer erfolgten Einbeziehung in den Börsenhandel bzw. des tatsächlichen Zustandekommens einer Einbeziehung in den Börsenhandel. Die Wertpapiere sind grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen

verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit grundsätzlich auch außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Preisstellung

Der anfängliche Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Zinssätze, bei Wertpapieren mit Referenzschuldner der Wert und die Volatilität der Referenzanleihe, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird angegeben, ob die Preisstellung durch den Market Maker als Stücknotiz oder Prozentnotiz erfolgt.

7. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können einen Ausgabeaufschlag vorsehen. Ausgabeaufschlag (auch Agio) bezeichnet bei den Wertpapieren den Aufschlag bzw. den Aufpreis, den der Anleger zum Ausgabepreis des Wertpapiers bezahlen muss. Der Ausgabeaufschlag wird in der Regel als Prozentwert vom Ausgabepreis ausgedrückt. Der Ausgabeaufschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt; alternativ liefert der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle die Wertpapiere zum Ausgabepreis ohne Ausgabeaufschlag.

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Platzierungsprovision erhalten. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis (ohne Ausgabeaufschlag).

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Vertriebsfolgeprovision erhalten. Die so genannte Vertriebsfolgeprovision (auch Bestandsprovision genannt) wird aus dem Verkaufserlös bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt.

Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten, des Anbieters oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge gutgeschrieben.

8. Hinweis zu Währungsangaben

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich "Euro" oder "EUR" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "US-Dollar" oder "USD" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika und alle Bezugnahmen auf "CHF" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

9. Verkaufsbeschränkungen

9.1 Allgemeine Grundsätze

Die Verbreitung dieses Basisprospekts, der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden bzw. der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder eines öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab, beziehungsweise – sofern anwendbar – außerhalb von Österreich und Luxemburg und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Ver-

teilung des Basisprospekts sowie das Angebot der Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den USA.

9.2 Beschränkungen innerhalb des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und angeboten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat).

9.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

- Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("FSMA")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA weder auf den Emittenten noch auf den Anbieter, falls diese keine befugte Personen sind, Anwendung findet.
- Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

9.4 Beschränkungen außerhalb des EWR

In einer Rechtsordnung außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen eingeht. Weder der Emittent noch der Anbieter haben gegenwärtig Maßnahmen unternommen und werden auch künftig keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen das öffentliche Angebot der Wertpapiere, ihren Besitz oder die Vermarktung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere gesetzeskonform bzw. zulässig bezogen auf eine Rechtsordnung außerhalb des EWR zu gestalten.

9.5 Beschränkungen in den USA

Die Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten sowie an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft, geliefert, gehandelt oder angeboten werden. Eine Registrierung gemäß dem United States Securities Act of 1993 (der "Securities Act") ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen. Der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) unter dem United States Commodity Exchange Act (CEA) genehmigt. Wertpapiere dürfen daher auch nicht von oder zugunsten einer US-Person ausgeübt oder zurückgezahlt werden. US-Personen sind hierbei insbesondere natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA sowie Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Gebilde, die in oder nach dem US-Recht errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben. Territorial gehören dazu auch die Territorien, Besitzungen und sonstige Hoheitsgebiete der USA.

10. Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie, wie durch § 6 WpPG in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar. Der Basisprospekt dient dazu, das öffentliche Angebot von Open End Partizipationszertifikaten (die "**Wertpapiere**" oder die "**Zertifikate**") nach Ablauf der Gültigkeit der Basisprospekte, unter denen die jeweiligen Wertpapiere ursprünglich emittiert wurden, fortzusetzen. Zu diesem Zweck werden bezüglich der Wertpapiere neue endgültige Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Angebotsbedingungen**") unter dem Basisprospekt bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Zusammenfassung (Abschnitt I.) beinhaltet eine Einführung zum Basisprospekt. Darüber hinaus enthält der Basisprospekt die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor der Fortsetzung des öffentlichen Angebots festgelegt und spätestens am Tag des öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu auf der Internetseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

11. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist bzw. er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent hat Open End Partizipationszertifikate mit den nachfolgend erläuterten Strukturen (die "Wertpapiere" oder auch "Zertifikate") emittiert. Die Wertpapiere wurden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Vontobel Europe S.A. (Luxemburg), Niederlassung Frankfurt a. M. bzw. der Bank Vontobel Europe AG als deren Rechtsnachfolgerin angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere sind jeweils unter einer Garantie der Vontobel Holding AG erfolgt.

Der ursprüngliche Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis der Wertpapiere wurde durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle um den Tag, an dem das erste öffentliche Angebot jeweils begonnen hat, unter Berücksichtigung verschiedener maßgeblicher Faktoren, darunter der Kurs des Basiswerts, der aktuelle Zinssatz, die ggf. zu erwartenden Dividenden sowie anderer wertpapierspezifischer Kriterien, festgelegt.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle am Beginn der neuen Angebotsfrist, d.h. dem jeweiligen Tag, an dem das fortzusetzende öffentliche Angebot beginnt und der in den Endgültigen Angebotsbedingungen genannt ist, auf der Grundlage der dann herrschenden Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.

Die konkreten Ausstattungsmerkmale sowie die Angebotsbedingungen, insbesondere der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots, sind in den Endgültigen Angebotsbedingungen abgedruckt, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Im Folgenden findet sich eine tabellarische Übersicht mit Informationen zu den Wertpapieren, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll, unter Angabe der Wertpapierkennnummer (WKN), des Basiswerts (siehe auch im Abschnitt VI.5), des Angebotsvolumens (d.h. die Stückzahl der insgesamt angebotenen Wertpapiere) sowie des Valutatages, d.h. des Tages, an dem die Wertpapiere erstmals buchbar waren. Die Angaben sind jeweils optional und werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen wiederholt werden:

| ISIN / WKN | Basiswert | Angebotsvolumen | Valutatag |
|------------------------------|--|-----------------|---------------------|
| [DE000BVT7CW4 / BVT7CW] | EURO STOXX® Select Dividend 30 (Net Return EUR) Index | 1.000.000 | 21. Juli 2005] |
| [DE000VFP0X / VFPOX2] | SXI Bio & Medtech®PR Index | 1.000.000 | 15. Oktober 2008] |
| [DE000VFP33M4 / VFP33M] | Vontobel Oil-Strategy Index | 200.000 | 15. Mai 2009] |
| [DE000VFP9NG0 / VFP9NG] | Vontobel Natural-Gas-Strategy Index | 200.000 | 2. Oktober 2009] |
| [DE000VTORLV8 / VTORLV] | Vontobel REITs Low Volatility Performance-Index | 200.000 | 16. Dezember 2009] |
| [DE000VTODSG4 / VTODSG] | Solactive® Smart Grid Perfor- mance-Index | 200.000 | 16. Dezember 2009] |
| [DE000VTODL45 / VTODL4] | DAXplus® Family 30 Kursindex | 300.000 | 11. Januar 2010] |
| [DE000VT0GXX2 / VT0GXX] | DAXglobal® China Urbaniza- tion Performance-Index | 300.000 | 6. April 2010] |
| [DE000VT0WT85/ VT0WT8] | Solactive® China Automobile Performance-Index | 300.000 | 1. November 2010] |

| ISIN / WKN | Basiswert | Angebotsvolumen | Valutatag |
|------------------------------|---|------------------------|-------------------|
| [DE000VT044F0 / VT044F] | JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Re- turn | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044G8 / VT044G] | JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044H6 / VT044H] | JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Re- turn | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044J2 / VT044J] | JPMorgan Commodity Curve Index - Industrial Metals To- tal Return | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044K0 / VT044K] | JPMorgan Commodity Curve Index - Precious Metals Total Return | 300.000 | 24. Januar 2011] |
| [DE000VT044A1 / VT044A] | JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Re- turn | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044B9 / VT044B] | JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044C7 / VT044C] | JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Re- turn | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044D5 / VT044D] | JPMorgan Commodity Curve Index - Industrial Metals To- tal Return | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT044E3 / VT044E] | JPMorgan Commodity Curve Index - Precious Metals Total Return | 300.000 | 28. Januar 2011] |
| [DE000VT1FCC0 / VT1FCC] | JPMorgan Commodity Curve Index - NYMEX Crude Oil Total Return | 300.000 | 11. März 2011] |
| [DE000VT1FCP2 / VT1FCP] | JPMorgan Commodity Curve Index - LME Copper Total Re- turn | 300.000 | 11. März 2011] |
| [DE000VT10MU3 / VT10MU] | JPMorgan Commodity Curve Index - NYMEX Crude Oil Total Return | 300.000 | 31. Mai 2011] |
| [DE000VT10MX7 / VT10MX] | JPMorgan Commodity Curve Index - LME Copper Total Re- turn | 300.000 | 31. Mai 2011] |
| [DE000VT13337 / VT1333] | "Top Executive Women" Ak- tienkorb | 200.000 | 18. Juli 2011] |

| ISIN / WKN | Basiswert | Angebotsvolumen | Valutatag |
|------------------------------|--|-----------------|-----------------|
| [DE000VT14PX2 / VT14PX] | Phelix Baseload Year Future, Cal-12 | 300.000 | 22. Juni 2011] |
| [DE000VTA3LU9 / VTA3LU] | Vontobel Luxury Performance- Index | 200.000 | 1. März 2013] |

Es ist zu beachten, dass das für die jeweiligen Wertpapiere angegebene Angebotsvolumen die Anzahl der insgesamt angebotenen Wertpapiere darstellt. Das Angebotsvolumen lässt jedoch keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu ferner zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Angebotspreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

1. Form der Wertpapiere

Die Wertpapiere unterliegen dem Rechts der Bundesrepublik Deutschland, stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wurde bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen detailliert geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen als Sammelurkunde verbrieft. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in den Emissionsbedingungen beschrieben.

Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts (Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR), Index oder Future) oder mehrerer Basiswerte der vorgenannten Art partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrags als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte bilden, und ihm muss stets bewusst

sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts bzw. der Referenzanleihe nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall (bei einem Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte von null) den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Tilgung, d.h. auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, siehe Abschnitt VII.

Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung hat der Emittent gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit, in bestimmten Fällen die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswerts, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der auf den betroffenen Basiswert bezogenen Wertpapiere aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.

4. Funktionsweise der Wertpapiere

4.1 Allgemeine produktübergreifende Informationen

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und wesentlichen Merkmale der verschiedenen Wertpapierarten, die Gegenstand des Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge. Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Handelswährung der Wertpapiere / Währungsumrechnungen / Quanto-Struktur

Die Handelswährung der Wertpapiere ist Euro.

Soweit der Basiswert der Wertpapiere ganz oder teilweise auf eine andere Währung als Euro lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der **Währungsumrechnung** vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Einige Wertpapiere sind mit einer Währungssicherung ausgestattet, so dass die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung keinen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags des Wertpapiers hat. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("**Quanto-Struktur**") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur wird der Auszahlungsbetrag zum maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung umgerechnet. Der Emittent wird in diesem Fall in den Emissionsbedingungen den für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurs für etwaige Zahlungen aus den Wertpapieren festlegen.

Im Folgenden wird die Funktionsweise vom Open End Partizipationszertifikaten (unter Nichtberücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transaktionskosten) erläutert. Die dargestellten Auszahlungsvarianten haben beispielhaften Charakter.

4.2 Open-End Partizipationszertifikate

Open-End Partizipationszertifikate sind Wertpapiere mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu eins zu sein an einem Anstieg des Basiswerts partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags. Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswerts der Wertpapiere bzw. seiner Bestandteile oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag geregelt.

Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, die Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers), sofern er die jeweils in den Emissionsbedingungen bestimmten Voraussetzungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat sich bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt. Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – vorzeitig.

Anpassungen des Basiswerts bei Futures oder Zinsfutures als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Im Falle von Futures als Basiswert verändert sich bei Open-End Partizipationszertifikaten regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert sowie das Bezugsverhältnis der Wertpapiere. Da Futures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf diese Basiswerte regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. Um Wertunterschieden zwischen bisherigem und neuem Futureskontrakt Rechnung zu tragen, wird im Rahmen des Roll-Overs das Bezugsverhältnis des Wertpapiers entsprechend verändert.

Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Future existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswerts übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

Tilgung bei Ausübung oder ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Open-End Partizipationsscheine haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung zu erlangen, wenn er die Open-End Partizipations-scheine wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt und es in beiden Fällen dadurch zur Zahlung des Auszahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung.

Der Auszahlungsbetrag der Open End Partizipationszertifikate ist maßgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch den Emittenten wie nachfolgend dargestellt ermittelt.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird, sodass auch der Auszahlungsbetrag entsprechend zu diesem Zeitpunkt ermittelt wird. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung. Die Rückzahlung erfolgt einige Tage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Managementgebühr), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Auszahlungsbetrag.

Berechnung des Auszahlungsbetrags

Die Berechnung des Auszahlungsbetrags ist davon abhängig, ob die Wertpapiere mit Bezugsverhältnis (Variante 1), mit Basispreis (Variante 2) oder mit Basispreis und Bezugsverhältnis (Variante 3) emittiert wurden, wie jeweils in den Endgültigen Angebotsbedingungen indiziert.

Variante 1 (Wertpapiere mit Bezugsverhältnis):

Der Auszahlungsbetrag entspricht dem dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate mit Bezugsverhältnis ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags ist der maßgebliche Kurs, Stand oder Preis des Basiswerts am *Bewertungstag* (der sog. *Referenzpreis*, siehe Punkt C.19) maßgeblich. Bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags ist ferner das *Bezugsverhältnis* zu berücksichtigen.

Variante 2 (Wertpapiere mit Basispreis):

Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate mit Basispreis erfolgt auf Grundlage des Basispreises unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts.

Für die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts wird an jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an der der Basiswert berechnet wird) die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts.

Variante 3 (Wertpapiere mit Basispreis und Bezugsverhältnis):

Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate mit Basispreis erfolgt auf Grundlage des Basispreises unter Berücksichtigung der Wertentwicklung des Basiswerts und des Bezugsverhältnisses. Die Berechnung der Wertentwicklung erfolgt wie bei Variante 2.

Für alle Varianten gilt:

Weicht die Währung des Basiswerts von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos, was einen Totalverlust bedeutet.

Sofern eine Managementgebühr oder ein Quanto-Zinssatz bestimmt sind, werden diese wertmindernd in Abzug gebracht.

5. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die Wertpapiere beziehen sich jeweils auf einen Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapieren (ADRs/GDRs), auf einen Index oder einen Futures Kontrakt (siehe auch die optional ausgestaltete, tabellarische Übersicht auf Seite 57 ff.).

In den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen wird wiederholt angegeben, auf welchen Basiswert bzw. welche Korbbestandteile sich die Wertpapiere beziehen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen beinhalten darüber hinaus auch Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. geben an, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die Korbbestandteile, insbesondere über seine/ihre vergangene und künftige Wertentwicklung und seine/ihre Volatilität, zu finden sind.

Für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen ein Index als Basiswert angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite des Emittenten oder der Referenzstelle abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neubewertung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Im Folgenden findet sich eine Auflistung der Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") für die Wertpapiere, deren öffentliches Angebot fortgesetzt werden soll. Die Emissionsbedingungen wurden bei der ursprünglichen Emission der Wertpapiere erstellt, als integraler Bestandteil der jeweils maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen für das erstmalige öffentliche Angebot der Wertpapiere bei der Bundestanzalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und sind gemäß § 11 WpPG per Verweis in den Basisprospekt einbezogen.

Soweit die Emissionsbedingungen Bezugnahmen auf die "Bank Vontobel Österreich AG, Niederlassung München" als Zahlstelle enthalten, gelten diese als Bezugnahmen auf die "Bank Vontobel Europe AG" als deren Rechtsnachfolgerin. Etwaige Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die "Vontobel Europe S.A. (Luxemburg), Niederlassung Frankfurt a. M." als Anbieter der Wertpapiere sind ebenso als Bezugnahmen auf die „Bank Vontobel Europe AG“ als deren Rechtsnachfolgerin zu verstehen.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen werden die für das jeweilige Wertpapier anwendbaren Emissionsbedingungen wiederholt.

Der in den Emissionsbedingungen jeweils angegebene (anfängliche) Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis stellt lediglich einen historischen indikativen Preis auf Grundlage der Marktsituation am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere dar. Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle am Tag des Beginns des fortzusetzenden öffentlichen Angebots auf der Grundlage der dann herrschenden Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Etwaige Bekanntmachungen, die seit der Emission der Wertpapiere gemäß den Emissionsbedingungen veröffentlicht wurden, sind auf der Webseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (Net Return EUR) Index (ISIN DE000BVT7CW4 / WKN BVT7CW) im Unterabschnitt „1.1.2 Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) des Abschnitts „IV. Endgültige Angebotsbedingungen der Zertifikate – 1.1 Emission vom 19. Juli 2005 (Nachtrag Nr. 1 vom 19. Juli 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 16. Juli 2005) (Open End Index (DJ Euro Stoxx) Zertifikat)“ auf den Seiten 24 bis 29 des Basisprospekts vom 28. Juni 2006]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den SXI Bio & Medtech®PR Index (ISIN DE000VFPOX / WKN VFPOX2) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 24 bis 31 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 13. Oktober 2008 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Oil-Strategy Index (ISIN DE000VFP33M4 / WKN VFP33M) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 9 vom 24. April 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Natural-Gas-Strategy Index (ISIN DE000VFP9NG0 / WKN VFP9NG) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 14. September 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]

- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel REITs Low Volatility Performance-Index (ISIN DE000VTORLV8 / WKN VTORLV) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 24 bis 31 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 25. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Solactive® Smart Grid Performance-Index (ISIN DE000VTODSG4 / WKN VTODSG) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 25 bis 32 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 27. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den DAXplus® Family 30 Kursindex (ISIN DE000VTODL45 / WKN VTODL4) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 3 vom 5. Januar 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den DAXglobal® China Urbanization Performance-Index (ISIN DE000VTOGXX2 / WKN VTOGXX) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 5 vom 15. März 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Solactive® China Automobile Performance-Index (ISIN DE000VTOWT85/ WKN VTOWT8) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 22 bis 29 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 8. Oktober 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Return (ISIN DE000VT044F0 / WKN VT044F) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return (ISIN DE000VT044G8/ WKN VT044G) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Return (ISIN DE000VT044H6 / WKN VT044H) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Industrial Metals Total Return (ISIN DE000VT044J2 / WKN VT044J) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Precious Metals Total Return (ISIN DE000VT044KO / WKN VT044K) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Aggregate Total Return (ISIN DE000VT044A1 / WKN VT044A) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Energy Total Return (ISIN DE000VT044B9 / WKN VT044B) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Agriculture Total Return (ISIN DE000VT044C7 / WKN VT044C) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Industrial Metals Total Return (ISIN DE000VT044D5 / WKN VT044D) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Precious Metals Total Return (ISIN DE000VT044E3 / WKN VT044E) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – NYMEX Crude Oil Total Return (ISIN DE000VT1FCC0 / WKN VT1FCC) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 31 bis 38 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 23. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return (ISIN DE000VT1FCP2 / WKN VT1FCP) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 31 bis 38 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 23. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – NYMEX Crude Oil Total Return (ISIN DE000VT10MU3 / WKN VT10MU) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 11 vom 18. Mai 2011 (in der aktualisierten Fassung vom 20. Mai 2011) zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return (ISIN DE000VT10MX7 / WKN VT10MX) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 11 vom 18. Mai 2011 (in der aktualisierten Fassung vom 20. Mai 2011) zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Partizipations-Zertifikate auf den „Top Executive Women“ Aktienkorb (ISIN DE000VT13337 / WKN VT1333) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 27 bis 36 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 1. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- [Emissionsbedingungen für Open End Partizipations-Zertifikate auf den Phelix Baseload Year Future, Cal-12 (ISIN DE000VT14PX2 / WKN VT14PX) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 13 vom 15. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]
- Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Luxury Performance-Index (ISIN DE000VTA3LU9 / WKN VTA3LU) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 27 bis 34 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 28. Januar 2013 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2012]

VIII. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere oder um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrags, eines Barausgleich oder eines Bonusbetrags, eine Verzinsung, oder Kuponzahlungen handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so kann die Kirchensteuer durch die auszahlende Stelle einbehalten und abgeführt werden. Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2014 zufließen, wird die Kirchensteuer auf schriftlichen Antrag des Anlegers hin einbehalten. Hat der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag bei seinem Kreditinstitut gestellt, ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen. Bei Kapitalerträgen, die ab dem 1.1.2015 zufließen, werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der auszahlenden Stelle zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich der volle Kapitalertrag ohne jeden Abzug. Hat ein Kirchensteuerpflichtiger für Kapitalerträge, die bis zum 31.12.2014 zufließen den Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer gestellt oder hat er für Kapitalerträge, die ab dem 1.1.2015 zufließen, dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswerts, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme solcher aus Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder die ihm zustehenden Zinsen (bzw. Kuponzahlungen) oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (siehe nachfolgend in Abschnitt VIII.1.1.3) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

Wird der jeweilige Basiswert an den Anleger geliefert, setzen sich nach § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten der Wertpapiere in dem jeweiligen tatsächlich gelieferten Basiswert fort. Die Übertragung des jeweiligen Basiswerts ist also grundsätzlich steuerneutral. Ein steuerpflichtiger Gewinn oder ein entsprechender Verlust entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anleger den gelieferten Basiswert veräußert. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 auch für die Wertpapiere, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, beispielsweise eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher ist ("Vollrisikozertifikate", BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 105).

Erhält der Anleger zusätzlich einen Spitzenausgleichsbetrag für ihm rechnerisch zustehende Bruchteile des jeweiligen Basiswerts, die ihm nach den Emissionsbedingungen nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen werden, ist diese Zahlung grundsätzlich als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen und unterliegt bereits im Zeitpunkt der Auszahlung in vol-

ler Höhe der Kapitalertragsteuer (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 106).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen, der Emittent also von vornherein einen konkreten Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten vorgibt, und am Ende der Laufzeit entsprechend verfahren wird (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 107). Nur dann werden die Anschaffungskosten der Wertpapiere sämtlichen rechnerisch auf den Anleger entfallenden Basiswerten, einschließlich der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile, zugerechnet und die Auszahlung des Spitzenausgleichsbetrags als (steuerneutrale) Veräußerung der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile behandelt. Dadurch reduzieren sich entsprechend die auf die tatsächlich gelieferten Basiswerte entfallenden Anschaffungskosten, was - bei einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte - zu einem höheren (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn oder einem geringeren Veräußerungsverlust führen kann.

1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zurückbleibt oder aus von dem Anleger etwaig entrichteten Stückzinsen, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahren den auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Sofern der Anleger Verluste durch die Veräußerung von gelieferten Aktien realisiert, können diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Aktiengewinnen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Der Anleger benötigt hierzu eine Bescheinigung über die Höhe seines nicht ausgeglichenen Verlusts. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Aktienverlust von der auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Aktiengewinnen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr. Als Aktien gelten auch ADRs, GDRs und IDR's sowie Anteile an REIT-Aktiengesellschaften, nicht jedoch eigenkapital- und rentenähnliche Genussrechte sowie Wandelanleihen und Gewinnobligationen. (BMF-Schreiben vom 8. Juli 2011, IV C 1-S 2400/11/10002:001).

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren oder aus gelieferten Basiswerten, insbesondere in Form von Aktien realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren oder aus den gelieferten Basiswerten zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden

sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren, bei denen im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen sind, wenn der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit tatsächlich keine Zahlung erhält (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurückerhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinfor ESt 21/2009). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle.

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, beispielsweise weil der Anleger keinen entsprechenden schriftlichen Antrag bei der auszahlenden Stelle gestellt hat, muss der Anleger die auf die Erträge aus

den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG 26,375% Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den an den Anleger gezahlten Zinsen bzw. Kuponzahlungen (sowie einem etwaig gezahlten Spitzenausgleichsbetrag, sofern dieser als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen ist, siehe Abschnitt 1.1.1) ein, nicht aber gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG von bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ein. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, hat dieser bei unbeschränkt Steuerpflichtigen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers auf die von dem Anleger zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt VIII.1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe VIII.1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der der jeweilige Anleger die Betriebstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die jeweilige Körperschaft die Betriebstätte

unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der die Personengesellschaft die Betriebsstätte unterhält, der die Wertpapiere steuerlich zuzuordnen sind. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebsstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebsstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil der Emittent in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, er deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Wertpapiere damit auch nicht, wie von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten VIII.1.1 bis VIII.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie dessen Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliche Veräußerungsgeschäfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird und welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Zertifikate und Aktienanleihen (die "**Wertpapiere**") in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

2.1.1. Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Zertifikate werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Zinsen aus den Zertifikaten sind als Kapitalerträge gemäß § 27 Abs 2 EStG zu erfassen. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**").

Aktienanleihen sind steuerrechtlich als einheitliches Forderungswertpapier anzusehen. Zinserträge aus Aktienanleihen sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG iVm § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Kapitalerträge aus der Veräußerung bzw Einlösung/ Tilgung von Aktienanleihen sind Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG. Sie unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische Auszahlende Stelle. Barzahlungen anlässlich der Ausübung eines dem Emittenten eingeräumten Optionsrechts, sind grundsätzlich ebenfalls als Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG iVm § 93 EStG kapitalertragsteuerpflichtig. Dies gilt nicht, wenn bare Zuzahlungen, die der Steuerpflichtige zum Zweck der Rundung auf ganze Stücke erhält, bis zur Höhe von 10% des Gesamtnennbetrags der erhaltenen Wertpapiere ausmachen (§ 7 Kapitalmaßnahmen-Verordnung).

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%.

Die Einlösung (Tilgung) durch die Lieferung von Aktien, Schuldverschreibungen bzw Investmentanteilen führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsgeschäft, nämlich zu einer Anschaffung von Aktien, Schuldverschreibungen bzw Investmentanteilen. Gewinne aus der Weiterveräußerung oder der Einlösung der Wertpapiere sind grundsätzlich Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 3 EStG, die bei Vorliegen einer inländischen Auszahlenden Stelle dem Kapitalertragsteuerabzug von 25% unterliegen. Ist die Auszahlende Stelle nicht in Österreich, unterliegen diese Gewinne dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs 1 EStG ("**Sondersteuersatz von 25%**").

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw Einlösung der Wertpapiere können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zu-

wendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

2.1.2. Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden.

Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung gegeben ist. Weiters gilt auch ein Alternativer Investment Fonds (AIF), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, als ausländischer Investmentfonds. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF Manager zu qualifizieren ist. Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein „asset backing“) und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrags oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte „ausschüttungsgleiche Erträge“), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsge-

schäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer bzw. der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen.

2.1.3. Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei als Zertifikaten qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Futures oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

2.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in einen Kapitalanlagefonds (siehe oben Punkt VIII.2.1.2), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

2.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

3. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur*

la fortune) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Inhaber der Wertpapiere wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Wertpapiere.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere

3.2.1. Ansässige Inhaber der Wertpapiere

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Wertpapieren keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Wertpapiere erfolgt oder die Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Stückzins gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebs-

stätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, zu der die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Wertpapiere, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Investmentfonds, dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

3.2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Gewinn gesondert als Stückzins ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

3.3 Quellensteuer

3.3.1. In Luxemburg nicht ansässige Inhaber

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „Gesetze“), die die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), keiner Quellenbesteuerung. Nicht im Voraus garantierte Rückzahlungs- oder Kündigungsbeträge an nicht-ansässige Anleger dürften nicht als Zins im Sinne der EU-Richtlinie gelten, soweit die Bezugs-

größe für die Wertpapiere Aktien, Aktienindizes, Metalle oder ähnliches sind und somit grundsätzlich keiner luxemburgischen Quellensteuer unterliegen. Es besteht des Weiteren keine luxemburgische Quellenbesteuerung, im Falle der Rückzahlung des Nennbetrags, des Rückkaufs, Verkaufs oder Tauschs der Wertpapiere.

Gemäß der EU-Zinsrichtlinie ist eine luxemburgische Zahlstelle seit 1. Juli 2005 verpflichtet auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Wertpapieren fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („Niedergelassene Einrichtungen“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (das heißt eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit - ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag* - und deren Gewinn nach den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegen und weder als ein Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) zugelassen ist nach der Richtlinie 2009/65/EG noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht den Austausch von Informationen bevorzugt und wählt. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in eines der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

Der Steuersatz unter der EU-Zinsrichtlinie beträgt seit 1. Juli 2011 35%. Die Luxemburger Regierung hat am 18. März 2014 im Luxemburger Parlament die Gesetzesvorlage Nr. 6668 eingebracht, gemäß welcher in Luxemburg zum 1. Januar 2015 das System der Erhebung einer Quellensteuer im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie beendet und durch das System des automatischen Informationsaustauschs ersetzt wird.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht) sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen vorgesehen ist. Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Anleger sind gehalten, sich über mögliche Auswirkungen der Änderungen der EU-Zinsrichtlinie zu informieren. Inhaber der Wertpapiere sollten sich über Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf ihre Investitionen informieren und sich gegebenenfalls diesbezüglich beraten lassen.

3.3.2. In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Staaten mit denen Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der EU-Zinsrichtlinie bzw. der Gesetze grundsätzlich entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

3.3.3. Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere, oder nicht ansässige Wertpapierinhaber, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe, welches in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, OGAW nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, spezialisierte Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

3.5.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wertpapiere einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

3.5.2. Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Wertpapiere unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

IX. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") hat für die jeweiligen von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland emittierten Wertpapiere, deren öffentliches Angebot mittels dieses Basisprospekts fortgesetzt werden soll, eine Garantie (jeweils eine "**Garantie**") gegenüber den Inhabern dieser Wertpapiere abgegeben, die jeweils auf das Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen datiert, unter denen die einzelnen Wertpapiere ursprünglich emittiert und erstmalig öffentlich angeboten wurden. Der Text der jeweiligen Garantie ist in den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen abgedruckt, die auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht sind.

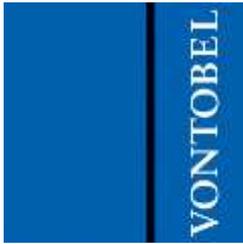
Jede Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.

Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.

Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.

Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.

X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



Endgültige Angebotsbedingungen

vom •

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen:
(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom • ersetzen)]

zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots von

Open End Partizipationszertifikaten [Quanto]

[([ggf. Marketingname: •])]

bezogen auf[Basiswert: •]

[ISIN •]

(die "Wertpapiere")

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland

(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland

(der "Anbieter")

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. EINLEITUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Auf die Wertpapiere, welche mit [Basispreis] [und] [Bezugsverhältnis] emittiert wurden, sind die folgenden Emissionsbedingungen (die "Emissionsbedingungen") anwendbar:

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den EURO STOXX® Select Dividend 30 (Net Return EUR) Index (ISIN DE000BVT7CW4 / WKN BVT7CW) im Unterabschnitt „1.1.2 Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) des Abschnitts „IV. Endgültige Angebotsbedingungen der Zertifikate – 1.1 Emission vom 19. Juli 2005 (Nachtrag Nr. 1 vom 19. Juli 2005 zum Unvollständigen Verkaufsprospekt vom 16. Juli 2005) (Open End Index (DJ Euro Stoxx) Zertifikat)“ auf den Seiten 24 bis 29 des Basisprospekts vom 28. Juni 2006]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den SXI Bio & Medtech®PR Index (ISIN DE000VFPOX / WKN VFPOX2) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 24 bis 31 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 13. Oktober 2008 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Oil-Strategy Index (ISIN DE000VFP33M4 / WKN VFP33M) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 9 vom 24. April 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Natural-Gas-Strategy Index (ISIN DE000VFP9NGO / WKN VFP9NG) im Abschnitt „III. Bedingungen der Zertifikate“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 14. September 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel REITs Low Volatility Performance-Index (ISIN DE000VTORLV8 / WKN VTORLV) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 24 bis 31 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 25. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Solactive® Smart Grid Performance-Index (ISIN DE000VTODSG4 / WKN VTODSG) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 25 bis 32 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 27. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den DAXplus® Family 30 Kursindex (ISIN DE000VTODL45 / WKN VTODL4) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 3 vom 5. Januar 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den DAXglobal® China Urbanization Performance-Index (ISIN DE000VTOGXX2 / WKN VTOGXX) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 5 vom 15. März 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Solactive® China Automobile Performance-Index (ISIN DE000VTOWT85 / WKN VTOWT8) im Abschnitt „IV. Zertifikatsbedingungen“ (einschließlich Anlage 1) auf den Seiten 22 bis 29 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 8. Oktober 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Return (ISIN DE000VT044F0 / WKN VT044F) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return (ISIN DE000VT044G8/ WKN VT044G) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Return (ISIN DE000VT044H6 / WKN VT044H) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Industrial Metals Total Return (ISIN DE000VT044J2 / WKN VT044J) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Precious Metals Total Return (ISIN DE000VT044K0 / WKN VT044K) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Aggregate Total Return (ISIN DE000VT044A1 / WKN VT044A) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Energy Total Return (ISIN DE000VT044B9 / WKN VT044B) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Agriculture Total Return (ISIN DE000VT044C7 / WKN VT044C) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Industrial Metals Total Return (ISIN DE000VT044D5 / WKN VT044D) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – Precious Metals Total Return (ISIN DE000VT044E3 / WKN VT044E) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – NYMEX Crude Oil Total Return (ISIN DE000VT1FCC0 / WKN VT1FCC) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 31 bis 38 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 23. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return (ISIN DE000VT1FCP2 / WKN VT1FCP) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 31 bis 38 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 23. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – NYMEX Crude Oil Total Return (ISIN DE000VT10MU3 / WKN VT10MU) im Abschnitt „*III. Emissionsbedingungen*“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen

gungen Nr. 11 vom 18. Mai 2011 (in der aktualisierten Fassung vom 20. Mai 2011) zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate Quanto auf den JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return (ISIN DE000VT10MX7 / WKN VT10MX) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 28 bis 35 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 11 vom 18. Mai 2011 (in der aktualisierten Fassung vom 20. Mai 2011) zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Partizipations-Zertifikate auf den „Top Executive Women“ Aktienkorb (ISIN DE000VT13337 / WKN VT1333) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 27 bis 36 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 1. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Partizipations-Zertifikate auf den Phelix Baseload Year Future, Cal-12 (ISIN DE000VT14PX2 / WKN VT14PX) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 23 bis 30 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 13 vom 15. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011]

[Emissionsbedingungen für Open End Index-Zertifikate auf den Vontobel Luxury Performance-Index (ISIN DE000VTA3LU9 / WKN VTA3LU) im Abschnitt „III. Emissionsbedingungen“ auf den Seiten 27 bis 34 der Endgültigen Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 28. Januar 2013 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2012]

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

[Der][Die] den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert[e] [ist][sind]

[bei WKN BVT7CW: der EURO STOXX® Select Dividend 30 (Net Return EUR) Index (ISIN: CH0020751605 / Internetseite: www.stoxx.com).]

[bei WKN VFPOX2: der SXI Bio & Medtech®PR Index (ISIN: CH0017811156 / Internetseite: www.six-swiss-exchange.com).]

[bei WKN VFP33M: der Vontobel Oil-Strategy Index (ISIN: DE000A0YLBD7 / Internetseite: www.solactive.com).]

[bei WKN VFP9NG: der Vontobel Natural-Gas-Strategy Index (ISIN: DE000A1A4ZY2 / Internetseite: www.solactive.com).]

[bei WKN VTORLV: der Vontobel REITs Low Volatility Performance-Index (ISIN: DE000A1CQ8H0 / Internetseite: www.solactive.com).]

[bei WKN VTODSG: der Solactive® Smart Grid Performance-Index (ISIN: DE000A1CQ8G2 / Internetseite: www.solactive.com).]

[bei WKN VTODL4: der DAXplus® Family 30 Kursindex (ISIN: DE000A0YKTP5 / Internetseite: www.dax-indices.com).]

[bei WKN VTOGXX: der DAXglobal® China Urbanization Performance-Index (ISIN: DE000A0YKT27 / Internetseite: www.dax-indices.com).]

[bei WKN VTOWT8: der Solactive® China Automobile Performance-Index (ISIN: DE000SLA0CA9 / Internetseite: www.solactive.com).]

[bei WKN VTO44F bzw. VTO44A: der JPMorgan Commodity Curve Index - Aggregate Total Return (ISIN: GB00B4VL6563 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT044G bzw. VT044B*: der JPMorgan Commodity Curve Index - Energy Total Return (ISIN: GB00B4X1VG03 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT044H bzw. VT044C*: der JPMorgan Commodity Curve Index - Agriculture Total Return (ISIN: GB00B4P5SW59 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT044J bzw. VT044D*: der JPMorgan Commodity Curve Index - Industrial Metals Total Return (ISIN: GB00B4V1B392 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT044K bzw. VT044E*: der JPMorgan Commodity Curve Index - Precious Metals Total Return (ISIN: GB00B4PCHS51 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT1FCC bzw. VT10MU*: der JPMorgan Commodity Curve Index - NYMEX Crude Oil Total Return (ISIN: GB00B4V4FZ84 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT1FCP bzw. VT10MX*: der JPMorgan Commodity Curve Index – LME Copper Total Return (ISIN: GB00B4K11P26 / Internetseiten: www.jpmorgan.com/jpmcci (Informationen zum Index) und www.jpmorganindices.com (Angaben zu Wertentwicklung und Volatilität des Index)).]

[*bei WKN VT1333*: ein Korb bestehend aus Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapieren. Der Basiswert (Korb) setzt sich zu Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots aus folgenden Korbbestandteilen zusammen: [*Korbzusammensetzung zum Zeitpunkt des Datums der Fortsetzung des öffentlichen Angebots unter Nennung der Korbbestandteile, des jeweiligen Emittenten der Korbbestandteile, der ISIN der Korbbestandteile, der Gewichtung der Korbbestandteile und der für den jeweiligen Korbbestandteil maßgeblichen Internetseite und ggf. weitere Informationen zur Korbzusammensetzung einfügen*].]

[*bei WKN VT14PX*: der Phelix Baseload Year Future, Cal-12. Bei den Phelix-Baseload-Year-Futures (ISIN: DE0006606064 / Internetseite: www.eex.com) handelt es sich um Stromfutures, die am EEX-Terminmarkt gehandelt werden können. Phelix-Base-Futures sind auf einen Barausgleich gerichtet. Bei Futures mit finanzieller Erfüllung (Barausgleich, Cash Settlement) kommen Käufer und Verkäufer bei Geschäftsabschluss überein, die Preisdifferenz zwischen vereinbartem Preis und zukünftigem Marktpreis für eine Stromlieferung mit bestimmtem zukünftigem Lieferzeitraum, bestimmter Menge, Lastprofil und Lieferort in bar auszugleichen.]

[*bei WKN VTA3LU*: der Vontobel Luxury Performance-Index (ISIN: DE000SLA9VL7 / Internetseite: www.solactive.com).]

[*ggf. andere / zum Zeitpunkt des Datums der Fortsetzung des öffentlichen Angebots aktuelle Basiswertbeschreibung einfügen*]

[Informationen zu [dem Basiswert][den Basiswerten][bzw. den Korbbestandteilen] sowie] Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw. der Korbbestandteile] und [seine Volatilität] [ihre Volatilitäten] können im Internet unter [der vorstehend angegebenen Internetseite] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.

[*Bei WKNs VFP33M, VFP9NG, VTORLV und VTA3LU zusätzlich*:

Der Emittent gibt folgende Erklärung ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite der Referenzstelle

[bei WKN VFP33M: (<http://www.solactive.com/de/?s=vontobel&index=DE000A0YLB7>)]

[bei WKN VFP9NG: (<http://www.solactive.com/de/?s=DE000A1A4ZY2&index=DE000A1A4ZY2>)]

[bei WKN VTORLV: (<http://www.solactive.com/de/?s=DE000A1CQ8H0&index=DE000A1CQ8H0>)]

[bei WKN VTA3LU: (<http://www.solactive.com/de/?s=DE000SLA9VL7&index=DE000SLA9VL7>)]

[ggf. alternative Webseite der Referenzstelle einfügen: •]

abrufbar; und

- die Regelungen des Index (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung: Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Handel

[im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [und]

[im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)]

[ggf. weitere Börse einfügen, an denen die Einbeziehung in den Handel beantragt wird/wurde: •]

wurde beantragt.

[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel einbezogen werden/wurden, einfügen: •]

[Preisstellung: [Die Preisstellung erfolgt als Stücknotiz.]

[Die Preisstellung erfolgt als Prozentnotiz.]]

[Market Making: *Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben:*

[Bank Vontobel AG, Gotthardstraße 43, 8002 Zürich, Schweiz]

[•]]

2. Angebotsbedingungen

Der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.

Valutatag: •

Angebotsvolumen: •

Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots: [in Deutschland ab dem: •]

[in Österreich ab dem: •]

[in Luxemburg ab dem: •]

Das fortgesetzte öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere[, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG] [ggf. andere Bestimmung betreffend das Ende des fort-

gesetzten öffentlichen Angebots einfügen: ●]. Das Ende der Laufzeit ergibt sich aus den Emissionsbedingungen.

3. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Käufer an.]

[Platzierungsprovision ●]

[Vertriebsfolgeprovision ●]

[Ausgabeaufschlag (Agio) ●]

4. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Der Emittent beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission einfügen: ●*]

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

XI. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesem Basisprospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

| Dokument | Einbezogene Seiten* | Abschnitt / Seite(n) im Prospekt |
|--|----------------------------|---|
| Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 15. Mai 2015 | Sämtliche Seiten | Abschnitt III. / Seite 47 |
| Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 15. Mai 2015 | Sämtliche Seiten | Abschnitt IV. / Seite 48 |
| Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 28. Juni 2006 für Basket-Zertifikate, Open End Index-Zertifikate, Open End Basket-Zertifikate | Seiten 24 bis 29 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 13. Oktober 2008 zum Basisprospekt vom 29. September 2008 | Seiten 24 bis 31 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 9 vom 24. April 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008 | Seiten 23 bis 30 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 14. September 2009 zum Basisprospekt vom 29. September 2008 | Seiten 23 bis 30 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 25. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009 | Seiten 24 bis 31 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 27. November 2009 zum Basisprospekt vom 19. November 2009 | Seiten 25 bis 32 | Abschnitte VII. und X. / Seiten VII64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 3 vom 5. Januar 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009 | Seiten 23 bis 30 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 5 vom 15. März 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009 | Seiten 23 bis 30 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 8. Oktober 2010 zum Basisprospekt vom 19. November 2009 | Seiten 22 bis 29 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |

* Soweit nur auf auf bestimmte Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile des Basisprospekts und die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten.

| Dokument | Einbezogene Seiten* | Abschnitt / Seite(n) im Prospekt |
|---|----------------------------|--|
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 28 bis 35 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 2 vom 14. Januar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 28 bis 35 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 23. Februar 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 31 bis 38 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 11 vom 18. Mai 2011 (in der aktualisierten Fassung vom 20. Mai 2011) zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 28 bis 35 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 12 vom 1. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 27 bis 36 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 13 vom 15. Juni 2011 zum Basisprospekt vom 11. Januar 2011 | Seiten 23 bis 30 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |
| Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 6 vom 28. Januar 2013 zum Basisprospekt vom 30. Januar 2012 | Seiten 27 bis 34 | Abschnitte VII. und X. / Seiten 64 und 83 |

Die vorstehenden per Verweis einbezogenen Dokumente sind sämtlich auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

XII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2015

gez. Anton Hötzl
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Markus Schenk
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 13. Juli 2015

gez. Nicole Wittmann
Bank Vontobel Europe AG

gez. Heiko Geiger
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 13. Juli 2015

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG